

Gemeinschaft Vier- und Marschlande e.V.
- Beitragsordnung -
gem. Beschlussfassung vom
20. Februar 2025.

§ 1 Bemessung des Jahresbeitrags

- (1) Die Mitglieder nach § 3 (1) der Satzung verpflichten sich durch ihren Beitritt zur Zahlung eines Jahresbeitrags.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bemisst sich wie folgt:
 - a) Von Gewerbetreibenden und Unternehmen mit bis zu 2 Beschäftigten ist ein Betrag in Höhe von € 150,00 p.a. zu entrichten.
 - b) Von Gewerbetreibenden und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten ist ein Betrag in Höhe von € 300,00 p.a. zu entrichten.
 - c) Von Gewerbetreibenden und Unternehmen mit 11 und mehr Beschäftigten ist ein Betrag in Höhe von € 400,00 p.a. zu entrichten.
 - d) Von Vereinen und Fördermitgliedern ist ein Pauschalbetrag in Höhe von € 50,00 p.a. zu entrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Höhe der Beiträge. Sie können für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.

§ 2 Außerordentliche Beitragsleistungen

Zusätzliche Maßnahmen, Aktionen und sonstige Veranstaltungen, die aus dem Aufkommen der Beiträge oder durch sonstige Mittel nicht gedeckt werden können, können durch außerordentliche Beitragsleistungen finanziert werden. Diese können von den veranstaltenden Mitgliedern zu gleichen Teilen erbracht werden.

§ 3 Freiwillige Beitragsleistungen

Es ist jedem Vereinsmitglied freigestellt, freiwillige Leistungen zu erbringen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf sein Stimmrecht.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind unmittelbar nach Rechnungserhalt fällig. Die Rechnungslegung erfolgt im Juni des laufenden Geschäftsjahres.